



Begutachtungsentwurf

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert wird
(Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz-Novelle 2022)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird Art. 16 der RL (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 11.12.2018, S. 82, welcher die Organisation und Dauer des Verfahrens betreffend die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen regelt, im Landesrecht umgesetzt.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Benennung einer Anlaufstelle, die den Antragsteller während des gesamten Verfahrens im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen berät und unterstützt.
- Normierung der Verpflichtung der Anlaufstelle ein Verfahrenshandbuch zu erstellen; Festlegung des Inhalts des Verfahrenshandbuchs.
- Festlegung der Berechtigung der Anlaufstelle.

- Normierung der Berechtigung des Antragstellers ein Mediationsverfahren zur Bereinigung von im Verfahren auftretenden Interessenskonflikten zu beantragen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden dem Land gegenüber der derzeitigen Rechtslage voraussichtlich bestimmte Mehrkosten erwachsen, da zusätzliche Leistungsprozesse in der Verwaltung geschaffen werden. Konkret hat die Anlaufstelle den Antragsteller während des gesamten Verfahrens im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen zu beraten und zu unterstützen. Sie hat weiters ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses auf der Homepage des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen. Die Anlaufstelle ist überdies berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Zudem kann sie das Verfahren, auf Antrag des Antragstellers zur Bereinigung von im Verfahren zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftretenden Interessenskonflikten, zur Durchführung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Diese unionsrechtlich zwingend vorgegebenen Leistungsprozesse belasten das Land Oberösterreich mit dem dafür anfallenden Personalaufwand, welcher (aller Voraussicht nach) nicht mit dem vorhandenen Personalbestand gedeckt werden kann. Sie werden zu einem derzeit nicht bezifferbaren Mehraufwand in der Verwaltung führen.

Für die Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Folgende unionsrechtliche Vorschriften werden unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt:

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 11.12.2018, S 82.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 3 (§ 15):

Art. 15 der RL (EU) 2018/2001 legt die grundsätzlichen Verfahrensgarantien für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie fest. Verwaltungsverfahren sollen gestrafft und beschleunigt und nach vorhersehbaren Zeitplänen abgewickelt werden. Dieses Ziel soll insbesondere auch durch die Einrichtung einer Anlaufstelle nach Art. 16 der RL (EU) 2018/2001 gewährleistet werden.

§ 15 Abs. 1 legt fest, dass das Amt der Oö. Landesregierung die Funktion einer Anlaufstelle im Sinn des Art. 16 Abs. 1 und 2 der RL (EU) 2018/2001 ausübt oder durch Verordnung der Landesregierung einen Dritten mit dieser Aufgabe betraut. Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die Beantragung und die Genehmigung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen Beratung und Unterstützung; dabei hat das Amt der Oö. Landesregierung oder der durch Verordnung der Landesregierung beauftragte Dritte keine Behördenfunktion, sondern lediglich eine beratende und unterstützende Funktion. Die Anlaufstelle führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verwaltungsverfahren zur Genehmigungsbeantragung, bis die zuständigen Behörden am Ende des Verfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen. Sie berät den Antragsteller, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein.

Umsetzungshinweis:

§ 15 Abs. 1 setzt Art. 16 Abs. 1 und 2 der RL (EU) 2018/2001 um.

Gemäß § 15 Abs. 2 hat das Amt der Oö. Landesregierung als Anlaufstelle ein Verfahrenshandbuch für Antragsteller im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erstellen, in welchem kleine Anlagen sowie Anlagen von Eigenversorgern gesondert zu berücksichtigen sind. Das Verfahrenshandbuch ist auf der Homepage des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen. Der Antragsteller ist im Verfahrenshandbuch auf die für seinen Antrag zuständige Anlaufstelle hinzuweisen.

Umsetzungshinweis:

§ 15 Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 3 der RL (EU) 2018/2001 um.

§ 15 Abs. 3 zufolge ist die Anlaufstelle berechtigt zu Verfahren betreffend die Beantragung und die Genehmigung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Umsetzungshinweis:

§ 15 Abs. 3 setzt Art. 16 Abs. 1 und 2 der RL (EU) 2018/2001 um.

§ 15 Abs. 4 normiert den unionsrechtlich verpflichtend vorgesehenen Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren. Mit dieser Gesetzesnovelle wird dies in Form eines Mediationsverfahrens, welches auf Antrag des Antragstellers zur Bereinigung von Interessenkonflikten einzuleiten ist, gewährleistet. Die Kosten des Mediationsverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Umsetzungshinweis:

§ 15 Abs. 4 setzt Art. 16 Abs. 5 2. Unterabsatz der RL (EU) 2018/2001 um.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert wird
(Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz-Novelle 2022)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz (Oö. EU-BUG), LGBl. Nr. 113/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Eintragung zu § 14 folgende Eintragungen eingefügt:*

„7. Abschnitt

Umsetzung des Art. 16 der RL (EU) 2018/2001

§ 15 Besondere Verfahrensbestimmungen für Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie; Anlaufstelle, Verfahrenshandbuch und Mediationsverfahren

2. *Im Inhaltsverzeichnis erhält die Eintragung „7. Abschnitt“ die Bezeichnung „8. Abschnitt“, § 15 erhält die Bezeichnung „§ 16“.*

3. *Nach § 14 wird folgender neuer Abschnitt samt Abschnittsüberschrift eingefügt:*

„7. Abschnitt

Umsetzung des Art. 16 der RL (EU) 2018/2001

§ 15

**Besondere Verfahrensbestimmungen für Erzeugungsanlagen von erneuerbar Energie;
Anlaufstelle, Verfahrenshandbuch und Mediationsverfahren**

(1) Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung übt die Funktion einer Anlaufstelle im Sinn des Art. 16 Abs. 1 und 2 der RL (EU) 2018/2001 aus oder die Landesregierung betraut durch Verordnung einen Dritten mit dieser Aufgabe. Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen.

(2) Die Anlaufstelle hat zu den Aufgaben gemäß Abs. 1 ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses auf der Homepage des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen. In diesem Handbuch ist auf die zuständige Anlaufstelle hinzuweisen; kleine Anlagen sowie Anlagen von Eigenversorgern sind darin gesondert zu berücksichtigen.

(3) Die Anlaufstelle ist berechtigt, zu Verfahren gemäß Abs. 1 bei den Behörden Zeitpläne anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

(4) Zur Bereinigung von im Verfahren auftretenden Interessenskonflikten zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des

Antragstellers zum Zwecke eines auf dessen Kosten durchzuführenden Mediationsverfahrens unterbrechen. Der Antragsteller kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens stellen. Die Entscheidungsfristen des Art. 16 Abs. 5 der RL (EU) 2018/2001 verlängern sich um die Dauer der Mediation.“

4. Der bisherige 7. Abschnitt erhält die Bezeichnung „8. Abschnitt“.

5. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung „§ 16“.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.